

Mediations-Eingangsvertrag

Herausgeber (IMKKI)

zwischen

1.

- im Folgenden: **Mediand 1** -

sowie

2.

- im Folgenden: **Mediand 2** -

und

Max Jelinek, Innaustr. 11a, 83026 Rosenheim

- im Folgenden: **Mediator** -

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Vorbemerkung

Wir, die Konfliktparteien wollen die zwischen uns aufgetretenen Probleme und Konflikte gemeinsam mit einem Mediator in einem Mediationsverfahren einer Lösung zu führen.

Während der Dauer des Mediationsverfahrens werden wir keine gerichtlichen Verfahren in der selben Sache einleiten oder weiterverfolgen, soweit dies nicht zur Abwendung einer Fristversäumnis erforderlich sein sollte.

Wir haben uns bewusst für den Weg der außergerichtlichen Konfliktbeilegung entschieden, da wir gemeinsam eine Lösung vereinbaren und nicht die Entscheidung über unsere Konflikte einem Dritten überlassen wollen. Wir wissen, dass das Mediationsverfahren ein strukturiertes Verfahren ist und wir vereinbaren uns freiwillig an diese Regeln zu halten.

2. Offenheit

Wir vereinbaren, dass wir während der Mediation fair, respekt- und rücksichtsvoll miteinander verhandeln und auch die Interessen und Bedürfnisse des jeweils anderen zu berücksichtigen und uns anzuhören bereit sind.

Dazu gehört insbesondere auch, dass wir bereit sind alle uns bekannten Tatsachen, und alle uns zugänglichen Unterlagen offen zu legen, sofern sie für den Gegenstand der Mediation von Bedeutung sein könnten.

3. Vertraulichkeit

Wir verpflichten uns sämtliche Informationen, Tatsachen, Unterlagen, Äußerungen die in der Mediation offenbart werden, streng vertraulich zu behandeln und sie nicht, auch nicht in einem ggf. anschließenden Gerichtsverfahren gegen den jeweils anderen zu verwenden, sofern wir uns nicht im Einzelfall anders einigen. Das bedeutet auch, dass wir im Falle des

Scheiterns dieses Verfahrens auch den Mediator nicht als Zeugen oder als Gutachter in einem streitigen Verfahren benennen werden.

Diese Verpflichtung gilt auch für den Mediator. Er unterliegt insofern einer Schweigepflicht von der er nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Beteiligten befreit werden darf. Von der Vertraulichkeit sind solche Tatsachen ausgenommen, die auch ohne die Durchführung dieses Verfahrens bekannt sind oder bekannt geworden wären oder für welche die Vertraulichkeit einvernehmlich schriftlich aufgehoben wurde.

4. Kostentragung

Bezüglich der Kosten des Mediationsverfahrens vereinbaren wir, dass wir uns die Kosten teilen.

5. Allparteilichkeit/Neutralität

Der Mediator verhält sich während der Mediation unparteiisch und neutral, indem er im Interesse aller Parteien tätig wird.

Der Mediator versichert, mit keiner Partei verwandt und für keinen Medianten in der Sache, die Gegenstand des Mediationsverfahrens ist, gleich auf welche Weise, bereits tätig geworden zu sein.

Der Mediator ist während und nach Abschluss des Mediationsverfahrens nicht befugt, einen der Parteien in der Sache, die Gegenstand des Mediationsverfahrens war, gleich auf welche Weise zu vertreten oder zu beraten. Dieses gilt auch für den Fall, dass das Mediationsverfahren unter Leitung dieses Mediators nicht erfolgreich beendet wird.

6. Rechtliche Kenntnisse

Der Mediator erteilt, auch wenn er Rechtsanwalt sein sollte, keinen parteiischen Rechtsrat. Wir verpflichten uns daher vor Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung die auch eine rechtlich relevante Regelung beinhaltet, diese Vereinbarung jeweils parteilich von Rechtsanwälten überprüfen zu lassen.

Mediationssitzungen finden grundsätzlich immer unter Mitwirkung aller Beteiligten statt. Einzelgespräche dürfen nur mit dem Einverständnis des jeweils anderen stattfinden.

7. Freiwilligkeit/Kündigung

Die Mitwirkung an der Mediation ist für alle Beteiligten freiwillig. Jeder Beteiligte ist berechtigt das Verfahren zu jedem Zeitpunkt zu beenden. Für den Fall der Kündigung vereinbaren wir, dass diese schriftlich gegenüber jedem Beteiligten zu erfolgen hat.

8. Dokumentation

Der Mediator ist verpflichtet, wichtige Zwischenergebnisse und Vereinbarungen der Parteien während der Mediation in schriftlichen Protokollen zu fixieren. So wird der Mediator auch die abschließende Vereinbarung der Konfliktparteien dokumentieren.

Der Mediator unterstützt die Parteien bei der Abfassung des Mediationsergebnisses.

Diese Vereinbarung bedarf zur Wirksamkeit der Unterschrift aller an der Mediation mitwirkenden Personen.

Bei rechtlich relevanten und überprüfbaren Regelungsinhalten verpflichten sich die Parteien die Unterschrift erst zu leisten, nachdem der Inhalt der Vereinbarung durch parteiisch beratende Rechtsanwälte überprüft wurde.

9. Vergütung

Das Honorar des Mediators wird nach angefallenem Zeitaufwand mit einem Stundensatz vergütet.

Dieser Stundensatz beträgt 150,- Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Angefangene Stunden werden in Blöcken von 15 Minuten abgerechnet.

- (1) Zu vergüten ist sowohl die Zeit, die zur Leitung der Sitzungen aufgewendet wird, als auch die Zeit der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.
- (2) Tages- und Abwesenheitskosten werden pauschal mit Euro in Rechnung gestellt. Reisekosten werden abgerechnet. Schreib- und Telekommunikationsauslagen werden pauschal mit Euro berechnet.
- (3) Der Zeitaufwand für die einzelnen Tätigkeiten wird in überprüfbarer Weise dokumentiert.

Termine zu vereinbarten Sitzungen können durch die Parteien bis 24 Stunden vorher ohne Grund abgesagt werden, ohne dass diese berechnet werden. Danach wird die Sitzung mit einer Stundengebühr derjenigen Partei gegenüber berechnet, die verspätet abgesagt hat.

Das Honorar ist jeweils nach einer Sitzung zur Zahlung fällig.

10. Sonstiges

Rosenheim

.....

(Unterschrift Mediand 1)

.....

(Unterschrift Mediand 2)

.....

(Unterschrift Mediator)